

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung (LVM-Privat-RenteChance)

§ 1 Was ist versichert?

Leistungen im Erlebensfall

(1) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine Rente, je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) abzufinden.

(2) Die Höhe der Rente wird zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Absatz 8) berechnet. Falls die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente.

(3) Das Gesamtkapital setzt sich zum Rentenbeginn zusammen aus dem dann vorhandenen Deckungskapital (siehe Absatz 6) und dem Fonds- oder Gewinnkapital (siehe § 2 Absatz 2).

(4) Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns kann auf Ihren Antrag hin an Stelle der versicherten Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Gesamtkapitals gemäß Absatz 3 gezahlt werden, falls

- die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt und
- keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

Der Antrag auf Kapitalabfindung kann frühestens ein Jahr nach Vertragsabschluss gestellt werden. Bei Direktversicherungen im Sinne von § 1b Absatz 2 BetrAVG kann die Kapitalabfindung frühestens ein Jahr vor dem Rentenbeginn beantragt werden.

Der Antrag auf Kapitalabfindung muss bei Rentenversicherungen, die für den

Zeitraum vor dem Rentenbeginn eine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn keine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, muss der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Jahre vor dem Rentenbeginn bzw. bei Direktversicherungen spätestens neun Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, bedarf die Auszahlung einer Kapitalabfindung unserer Zustimmung.

Flexible Rentenbeginnphase

(5) Sie haben das Recht, abweichend vom vereinbarten Rentenbeginn in bestimmten vertraglich geregelten Grenzen einen früheren oder einen späteren Termin als tatsächlichen Rentenbeginn zu bestimmen. Der tatsächliche Rentenbeginn muss jedoch auf den ersten Tag eines Monats fallen.

Der frühestmögliche und der spätestmögliche Rentenbeginn sind im Versicherungsschein angegeben. Den Zeitraum zwischen diesen beiden Terminen bezeichnen wir als flexible Rentenbeginnphase.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin mitteilen. Falls Sie einen späteren als den vereinbarten Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies allerdings einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Sollten wir einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn noch keine solche Mitteilung von Ihnen erhalten haben, beginnt die Rentenzahlung am vereinbarten Rentenbeginn.

Falls

- die Rentenversicherung für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn keine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließt und
- Sie außerdem bereits von Ihrem Recht auf Kapitalabfindung gemäß Absatz 4

oder von Ihrem Recht auf nachträglichen Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gemäß Absatz 12 oder von Ihrem Recht auf Einschluss bzw. Verlängerung der Rentengarantiezeit gemäß Absatz 13 Gebrauch gemacht haben,

ist es nicht mehr möglich, einen Termin als Rentenbeginn zu wählen, der innerhalb der nächsten drei Jahre ab dem Eingang Ihres Antrags gemäß Absatz 4, 12 oder 13 liegt.

Für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der flexiblen Rentenbeginnphase wird eine Mindestrente festgelegt. Im Versicherungsschein geben wir die Mindestrente für einen Termin pro Jahr an. Wir berechnen die Mindestrente zu allen Terminen nach den gleichen versicherungsmathematischen Grundsätzen und werden Ihnen die Mindestrente zu jedem beliebigen Termin auf Anfrage jederzeit mitteilen. Zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir die Rente entsprechend Absatz 2.

Wird der tatsächliche Rentenbeginn über den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn hinausgeschoben, verlängert sich die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht. Wird der tatsächliche Rentenbeginn vorgezogen, verkürzt sich damit gegebenenfalls auch die Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung so weit, dass die Zusatzversicherung zum vorgezogenen Zeitpunkt des Rentenbeginns endet. Ansprüche aus Zusatzversicherungen, die auf bereits vor dem tatsächlichen Rentenbeginn eingetretener Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit beruhen und auf den Zeitraum nach dem tatsächlichen Rentenbeginn gerichtet sind, verfallen am tatsächlichen Rentenbeginn.

Maßgebende Rechnungsgrundlagen

(6) Für die Berechnung der Mindestrente wird zunächst durch monatliche Fortschreibung ein Deckungskapital aus dem Teil Ihrer Beiträge gebildet, der nicht für die Risikotragung oder für die Deckung unserer Kosten einkalkuliert ist. Dieser

sogenannte Sparanteil Ihres Beitrags wird mit einem im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Zinssatz bis zum tatsächlichen Rentenbeginn angesammelt. Diesen Zinssatz teilen wir Ihnen vor Vertragsabschluss und bei Erhöhungen des Sparanteils im Sinne von Absatz 7 mit.

Durch die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten kann das Deckungskapital bei Vertragsabschluss negativ sein. Während der Vertragslaufzeit wächst das Deckungskapital an, solange die Summe aus dem laufenden Beitrag und dem Zins höher ist, als die zur Risikotragung und zur Deckung unserer Kosten monatlich entnommenen Beträge.

Das so zum tatsächlichen Rentenbeginn hochgerechnete Deckungskapital wird mit den bei Vertragsabschluss aktuellen Rechnungsgrundlagen ab dem tatsächlichen Rentenbeginn in eine Mindestrente umgerechnet. Auch den hierbei zugrunde gelegten Zinssatz teilen wir Ihnen vor Vertragsabschluss und bei Erhöhungen des Sparanteils im Sinne von Absatz 7 mit. Die Höhe der Mindestrente wird vertraglich vereinbart und ist für mindestens einen Termin pro Jahr der flexiblen Rentenbeginnphase dem Versicherungsschein zu entnehmen.

(7) Wenn der Sparanteil Ihres Beitrags nach Vertragsabschluss erhöht wird (etwa durch eine Erhöhung des laufenden Beitrags oder durch eine Zuzahlung), dann bilden wir aus dem zusätzlichen Sparanteil mit den gleichen Methoden eine Mindestrente und ein Deckungskapital. Hierfür sind allerdings die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Wahrscheinlichkeitstabellen und Zinssätze maßgeblich.

Wir erstellen im Fall einer Erhöhung des Sparanteils einen Nachtrag zum Versicherungsschein, in dem die Summe aus der bisher vereinbarten Versicherungsleistung und der zusätzlich gebildeten Versicherungsleistung ausgewiesen wird.

Wenn der Sparanteil Ihres Beitrags nach Vertragsabschluss gesenkt wird (etwa durch eine Reduzierung des laufenden Beitrags), dann wächst das Deckungskapital in der Folgezeit langsamer an. Dies führt zu einer Minderung der versicherten Leistungen. Auch in diesem Fall erstellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

(8) Für die Verrentung des Gesamtkapitals sind die Rechnungsgrundlagen (insbesondere der Rechnungszins, die Wahrscheinlichkeitstafel und die Kosten gemäß § 15 Absatz 6) maßgeblich, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn können die Rechnungsgrundlagen sowohl günstiger (z.B. bei einem höheren Rechnungszins als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) als auch ungünstiger (z.B. bei einem niedrigeren Rechnungszins als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) für Sie ausfallen. Das Risiko ungünstiger Rechnungsgrundlagen ist dadurch begrenzt, dass wir, wie in Absatz 2 beschrieben, die Mindestrente zahlen, falls sich bei Anwendung der zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns geltenden Rechnungsgrundlagen eine unter der Mindestrente liegende Rente ergibt.

Für den Fall, dass wir zum tatsächlichen Rentenbeginn keine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen, die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Leistungen im Todesfall

(9) Stirbt die versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die im Versicherungsschein dokumentierte Todesfallleistung, falls eine solche versichert ist.

(10) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem tatsächlichen Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und inner-

halb der Rentengarantiezeit, zahlen wir auf Verlangen des Empfangsberechtigten die noch nicht gezahlten versicherten Renten abgezinst mit dem zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Zins in einem einmaligen Kapitalbetrag aus. Dies gilt nicht bei Direktversicherungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Nachträglicher Einschluss und nachträgliche Erhöhung von Todesfallleistungen

(11) Sie haben das Recht, die für den Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsoption), wenn eines der folgenden Ereignisse die versicherte Person betrifft:

- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Wechsel in die hauptberufliche Selbstständigkeit,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie,
- erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums.

Die Nachversicherungsoption kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse ausgeübt werden.

Die Nachversicherungsoption besteht nur

- solange der Versicherungsvertrag noch beitragspflichtig ist,
- solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht verstrichen ist,
- solange die versicherte Person das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- falls keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist,
- falls die für den Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns nicht auf die Beitragsrückgewähr beschränkt gewesen ist und außerdem mindestens 50.000 Euro betragen hat und

- falls aus gleichem Anlass nicht bereits in einem weiteren Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz für das Risiko des Todesfalls erhöht wurde.

Bei Direktversicherungen besteht die Nachversicherungsoption außerdem nur unter der Voraussetzung, dass auch nach Ausübung dieser Option der vertraglich vereinbarte Höchstbeitrag nicht überschritten wird.

Für die Erhöhung der Versicherungssumme ohne Gesundheitsprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 10.000 Euro
- Höchstbetrag: 25.000 Euro
- Mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt den Betrag der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung nicht übersteigen.

Der zusätzliche Beitrag für die Erhöhung der Versicherungssumme errechnet sich nach dem Zins und der Wahrscheinlichkeitstafel, die am Erhöhungstermin für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit Todesfallschutz verwendet werden, dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer sowie einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(12) Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn bei verminderter versicherter Altersrente eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung einzuschließen. Der Einschluss wird unter der Voraussetzung wirksam, dass

- zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist,
- die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn erlebt,
- die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Hinterbliebenenrente höchstens 60 % der Altersrente beträgt und
- die Rente aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro, von halbjährlich 150 Euro, von vierteljährlich 75 Euro oder von monatlich 50 Euro nicht unterschreitet.

Der Antrag auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung muss bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn eine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn keine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, muss der Antrag auf Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, bedarf der Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unserer Zustimmung.

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Gebrauch machen, entfällt die Mindestrente ersatzlos.

(13) Sie haben das Recht, die Rentengarantiezeit zum tatsächlichen Rentenbeginn in bestimmten Grenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung einzuschließen oder zu verlängern. Die Dauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Rentengarantiezeit wird stets in ganzen Jahren (beginnend mit dem tatsächlichen Rentenbeginn) bemessen und darf mindestens 5 und höchstens 25 Jahre betragen. Sie darf außerdem nicht länger sein, als die kalkulatorisch noch verbleibende Lebenserwartung der versicherten Person am Ende der flexiblen Rentenbeginnphase.

Durch den Einschluss oder die Verlängerung der Rentengarantiezeit verringert sich die Rentenhöhe.

Der Antrag auf Einschluss bzw. Verlängerung der Rentengarantiezeit muss bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn eine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn keine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, muss dieser Antrag spätestens drei Jahre vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, bedarf der Einschluss bzw. die Verlängerung der Rentengarantiezeit unserer Zustimmung.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Gewinnen und Bewertungsreserven. Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV) bestimmt, welcher Anteil am erwirtschafteten Gewinn mindestens an die Versicherungsnehmergemeinschaft weitergegeben werden muss.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Entstehung von Gewinnen und Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmergemeinschaft

Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Gewinne insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit der auf den Todesfall versicherten Personen und unsere Verwaltungskosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Während der Rentenzahlungszeit entstehen Gewinne, wenn die Lebenserwartung der Rentner und unsere Verwaltungskosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Gewinnen wird die Versicherungsnehmergemeinschaft angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit/Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Darüber hinaus entstehen Gewinne aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den anzurechnenden Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 MindZV), erhält die Versicherungsnehmergemeinschaft insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 %

vorgeschrieben (§ 6 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die einkalkulierte Verzinsung des Deckungskapitals benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung. Dies gilt auch noch nach dem tatsächlichen Rentenbeginn.

Bewertungsreserven sind immer dann vorhanden, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage am jeweiligen Zeitpunkt zu bilanzieren wäre. Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage sinkt, können auch negative Bewertungsreserven (stille Lasten) entstehen.

Die Grundsätze zur Verwendung von Bewertungsreserven sind gesetzlich festgelegt (§ 139 Absatz 3 und 4 VAG). Demnach können wir einen bestimmten Anteil der Bewertungsreserven zur Sicherung zukünftig zu erfüllender Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reservieren. Die verbleibenden Bewertungsreserven werden den einzelnen Versicherungsverträgen anteilig zugeordnet. Diese Zuordnung richtet sich nach dem im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen beschriebenen Verfahren.

Verwendung der Gewinne

Die auf die Versicherungsnehmergemeinschaft entfallenden Gewinne führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den gewinnberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen bei der Gewinnbeteiligung auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon gemäß § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Gewinnanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den ge-

winnberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder

- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrags nicht eingeschränkt.

Verteilung der Gewinne auf die einzelnen Versicherungsverträge

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Entstehung von Gewinnen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gewinns auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gewinnverbände jeweils zur Entstehung der Gewinne beigetragen haben. Wir legen die Gewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis im Anhang zu unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Bestandsgruppe und welchem Gewinnverband Ihre Rentenversicherung zugeordnet ist. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Gewinnanteile aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung oder im Wege der Direktgutschrift.

Für Versicherungen gegen Einmalbeitrag

können wir innerhalb der Gewinnverbände unterschiedliche Gewinnanteilsätze in Abhängigkeit vom Versicherungsbeginn festlegen. Jedoch treffen wir in keinem der Gewinnverbände eine Unterscheidung zwischen denjenigen Versicherungsverträgen, deren Versicherungsbeginn zum Zeitpunkt der Gewinnzuteilung mehr als fünf Jahre zurück liegt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag sowie in den Erläuterungen zur unverbindlichen Modellrechnung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag sowie in den Erläuterungen zur unverbindlichen Modellrechnung.

Zeitraum bis zum Rentenbeginn

Das Fondskapital wird gebildet durch die Zuführung der folgenden Positionen:

- monatlich zugeteilte Risikogewinnanteile,
- monatlich zugeteilte Zinsgewinnanteile,
- monatlich zugeteilte Kostengewinnanteile,
- ein einmalig zugeteilter Schlussgewinnanteil und
- eine einmalig zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, rechnen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile in Anteileneinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um und führen diese Anteileneinheiten dem Fondskapital Ihres Vertrages zu. Die Umrechnung erfolgt, indem der Wert der Gewinnanteile durch den zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt festgestellten Rücknahmepreis einer Anteileneinheit dividiert wird.

Alle genannten Gewinnanteile können auch mit null Euro festgesetzt werden. Ebenso ist es möglich, dass zeitweise - möglicherweise auch während der gesamten Vertragslaufzeit - keine Bewertungsreserven vorhanden sind.

a) Die Risikogewinnanteile werden monatlich zugeteilt und dem Fondskapital zugeführt. Die Höhe des Risikogewinnanteils richtet sich nach dem für den Zuteilungstermin festgelegten Gewinnanteilsatz und nach der Höhe des jeweils für den Todesfall versicherten Risikos.

b) Die Zinsgewinnanteile werden monatlich zugeteilt und dem Fondskapital zugeführt. Die Höhe des Zinsgewinnanteils richtet sich nach dem für den Zuteilungstermin festgelegten Gewinnanteilsatz und nach der Höhe des jeweils gebildeten Deckungskapitals.

c) Die Kostengewinnanteile werden monatlich zugeteilt und dem Fondskapital zugeführt. Die Höhe des Kostengewinnanteils richtet sich nach dem für den Zuteilungstermin festgelegten Gewinnanteilsatz und nach der Höhe des jeweils gebildeten Fondskapitals.

d) Der Schlussgewinnanteil wird einmalig bei Beendigung des Versicherungsvertrags, spätestens jedoch zum tatsächlichen Rentenbeginn, zugeteilt und dem Fondskapital zugeführt. Die Ermittlung des Schlussgewinnanteils erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der dann für sämtliche Monate der Vertragslaufzeit jeweils festgelegten Schlussgewinnanteilsätze.

Wir legen die Höhe sämtlicher Schlussgewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie im Anhang zu unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Allerdings können wir die Schlussgewinnanteilsätze auch für alle in der Vergangenheit liegenden Zeiträume nachträglich ändern, solange der Schlussgewinnanteil nicht zugeteilt ist. Außerdem können wir den Schlussgewinnanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt jederzeit kürzen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

e) Wir ermitteln monatlich die Höhe der Bewertungsreserven und ordnen sie den einzelnen Versicherungsverträgen rechnerisch zu, soweit sie nicht zur Sicherung zukünftiger Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reserviert worden sind (siehe § 2 Absatz 1). Bei Beendigung des Versicherungsvertrags, spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn, wird die Hälfte des für diesen Termin zuzuordnenden Betrages dem Fondskapital zugeführt. Im Rahmen der Festlegung der Gewinnbeteiligung kann jedoch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bestimmt werden, die den anspruchsberechtigten Verträgen

im Fall des Rentenbeginns oder der Vertragsbeendigung durch Kapitalabfindung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns oder durch den Tod der versicherten Person zugeführt wird, falls die Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven diese Mindestbeteiligung unterschreiten sollte.

Kapitalanlagerisiken bis zum Rentenbeginn

Da die Wertentwicklung der Anteilheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert des Fondskapitals zu keinem zukünftigen Zeitpunkt garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Anteilheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.

Sie können jederzeit verlangen, dass die Fondsanteile verkauft werden. In diesem Fall bilden wir aus dem Erlös ein Gewinnkapital, dem dann auch bis zum tatsächlichen Rentenbeginn alle zukünftigen Gewinnanteile zufließen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, teilen wir anschließend auch monatlich Ansammlungsgewinnanteile zu und führen diese dem Gewinnkapital zu. Die Höhe des Ansammlungsgewinnanteils richtet sich nach dem für den Zuteilungstermin festgelegten Gewinnanteilsatz und nach der Höhe des jeweils gebildeten Gewinnkapitals.

Rentenbeginn bzw. Kapitalabfindung

Zum tatsächlichen Rentenbeginn verkaufen wir alle auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Der Erlös fließt dann anstelle der verkauften Fondsanteile in das Gesamtkapital ein. Maßgeblich für die Bewertung der Fondsanteile ist der letzte Bewertungstag, der dem tatsächlichen Rentenbeginn vorangeht oder mit ihm zusammenfällt. Als Bewertungstag bezeichnen wir jeden Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und Irland ist, sowie den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Rentenzahlungszeitraum

Die während der Rentenzahlungszeit

anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils zum Jahrestag des tatsächlichen Rentenbeginns zugeteilt und zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Im Fall der gewinnabhängigen Zusatzrente führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu einem Sinken der Zusatzrente. Die Gesamtrente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt versicherten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Im Fall der gewinnabhängigen Rentenerhöhung führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu geringeren jährlichen Rentenerhöhungen in der Zukunft. Bemessungsgrundlage für eine gewinnabhängige Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig.

§ 2a Wie können Sie Fonds auswählen und wechseln?

Sie können aus unserer aktuellen Fondsauswahl bis zu 10 Fonds wählen. Der Anteil muss jeweils mindestens 5 % der dem Fondskapital insgesamt zuzuführenden Gewinnanteile betragen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/fonds-rente-info.

Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass die künftig zu investierenden Gewinnanteile teilweise oder vollständig in einem anderen oder mehreren anderen von uns im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Fonds angelegt werden (switchen). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass der Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten vollständig oder teilweise in andere von uns im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Fonds angelegt wird (shiften). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

§ 2b Was geschieht bei unplanmäßigen Änderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Gewinnanteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Gewinnanteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 2a durchzuführen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. In diesem Fall wird der vorhandene Wert des Fondskapital auf den Ersatzfonds übertragen. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zu jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt

aktuellen Aufteilung der Gewinnanteile in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondskapitals auf den Ersatzfonds übertragen.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 2a ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- Nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft.

- Beendigung der Kooperation mit der Fondsgesellschaft.
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- Ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.
- Die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 EUR.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1).

§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich oder in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(5) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 4 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(6) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 4 und 5 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger

Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr, jeweils entsprechend der Beitragszahlungsweise.

Falls Sie die Beitragszahlungsweise nach Vertragsabschluss ändern möchten, bedarf dies unserer Zustimmung.

(2) Nach Ablauf eines Monats ab dem Versicherungsbeginn können Sie mit unserer Zustimmung auch Zuzahlungen leisten, solange Sie laufende Beiträge gemäß Absatz 1 entrichten und der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist. Es gelten folgende Zuzahlungsbedingungen:

- Pro Kalenderjahr sind bis zu drei Zuzahlungen möglich.
- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen.
- Der maximale Zuzahlungsbetrag richtet sich nach der bei Versicherungsbeginn im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn ausgewiesenen Kapitalabfindung (maßgebliche Bezugsgröße). Die Summe der Zuzahlungen darf insgesamt pro Kalenderjahr 20 % sowie bis zum vereinbarten Rentenbeginn 100 % dieser maßgeblichen Bezugsgröße nicht übersteigen.
- Höchstbetrag bei Direktversicherungen: Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den für das jeweilige Kalenderjahr insgesamt zu zahlenden Beiträgen den steuerlichen Höchstbeitrag nicht überschreiten.

(3) Eine ggf. versicherte Todesfallsumme oder eine vereinbarte Rentengarantiezeit ändern sich durch die Zuzahlung nicht. Eine ggf. versicherte Hinterbliebenenrente wird so erhöht, dass das Verhältnis zwischen versicherter Altersrente und Hinterbliebenenrente unverändert bleibt. Im Rahmen der Beitragsrückgewähr wird die Zuzahlung entsprechend berücksichtigt.

Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ändert sich durch die Zuzahlung nicht.

(4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

(5) Der erste oder einmalige Beitrag

ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder in Textform erfolgen muss, erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(6) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich. Im Rahmen der Regelung von § 7 Absatz 10 haben Sie einen Anspruch auf Stundung der Folgebeiträge.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Betrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder einmalige Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Ist der erste Beitrag oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese

Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge und sonstige Forderungen

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Bestimmungen von § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

Falls wir einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag mit dem in Ihrem Vertrag gebildeten Kapital verrechnen, geschieht dies vorrangig mit dem Deckungskapital. Dadurch sinken die versicherten Leistungen.

§ 7 Wie können Sie Ihre Versicherung kündigen, Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen, Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder die Beiträge reduzieren?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich oder in Textform kündigen, jedoch nur zu einem Termin vor dem tatsächlichen Rentenbeginn.

(2) Falls zum Kündigungstermin eine einmalige Kapitalzahlung für den Todesfall mitversichert ist, zahlen wir gemäß § 169 WG den Rückkaufswert aus, jedoch gekürzt um einen Stornoabzug gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a. Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Deckungskapital gemäß § 1 Absatz 6. Wenn der Vertrag durch eine Kündigung beendet wird, berechnen wir den Rückkaufswert allerdings unter gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren, jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

sowie bei Zuzahlungen gemäß § 5 Absatz 2 werden die Abschluss- und Vertriebskosten demnach bereits zum Versicherungsbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Zuzahlung in voller Höhe in Abzug gebracht. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Um die bei vorzeitiger Beendigung von Lebens- und Rentenversicherungen fällig werdenden Auszahlungen leisten zu können, müssen wir jederzeit verfügbares Kapital bereit halten. Weil dieses Kapital im Vergleich zu unseren sonstigen Kapitalanlagen nur einen geringen Ertrag erwirtschaftet, wird das Kapitalanlageergebnis und damit die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer gemindert. Um dies teilweise auszugleichen, behalten wir im Kündigungsfall einmalig einen Stornoabzug gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a ein. Wie hoch die Differenz zwischen Deckungskapital und Zahlungsbetrag in Ihrem Vertrag tatsächlich ist, können Sie Ihrem Antrag oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 8) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch nach der Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten wird der Rückkaufswert zunächst geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Rückkaufswerte erreichen jedoch mindestens die vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein ausgewiesenen Summen. Sie hängen darüber hinaus von den individuellen Vertragsgrundlagen, z.B. dem Eintrittsalter, der Versicherungsdauer und dem Tarif des Vertrages ab. Die in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Informationen mit Zahlenangaben für jedes Versicherungsjahr geben am deutlichsten Auskunft über Höhe und Entwicklung der Rückkaufswerte.

Bitte beachten Sie, dass das Recht auf Auszahlung des Rückkaufswertes bei Direktversicherungen und ehemaligen Direktversicherungen durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person oder durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein

kann.

Teilkündigung / Teilkapitalauszahlung

(3) Eine Rentenversicherung, die mit laufender Beitragszahlung abgeschlossen worden ist und bei der es sich nicht um eine Direktversicherung oder um eine ehemalige Direktversicherung handelt, können Sie nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres - jedoch nur vor dem tatsächlichen Rentenbeginn - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 5 Absatz 1) auch teilweise kündigen und sich einen Teil des Rückkaufswertes auszahlen lassen, falls dann eine einmalige Kapitalzahlung für den Todesfall mitversichert ist. Eine Rentenversicherung, die gegen Einmalbeitrag abgeschlossen worden ist, können Sie jederzeit zum nächsten Monatsersten teilweise kündigen und sich einen Teil des Rückkaufswertes auszahlen lassen, falls dann eine einmalige Kapitalzahlung für den Todesfall mitversichert ist.

Durch die Teilkündigung sinken alle versicherten Leistungen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

Bei jeder Teilkündigung müssen mindestens 500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich des Stornoabzugs gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a), aus dem Deckungskapital entnommen werden. Außerdem darf die verbleibende Mindestrente, berechnet zum vereinbarten Rentenbeginn, nach der Teilkündigung den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro bzw. von halbjährlich 150 Euro, vierteljährlich 75 Euro oder monatlich 50 Euro nicht unterschreiten. Anderenfalls ist Ihre Erklärung unwirksam. Das Fondskapital bzw. das Gewinnkapital wird im Fall einer Teilkündigung nicht ausgezahlt.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin schriftlich oder in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf die beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den nach Absatz 1 zutreffenden Zeitpunkt unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach Absatz 2 abzüglich eventueller Beitragsrückstände errechnet wird.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 8) bis zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch nach der Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten werden die zur Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Mittel zunächst geringer sein als die Summe der eingezahlten Beiträge. Die zur Verfügung stehenden Mittel erreichen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Sie hängen darüber hinaus von den individuellen Vertragsgrundlagen, z.B. dem Eintrittsalter, der Dauer der Aufschubzeit und dem Tarif des Vertrags ab. Die in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Informationen mit Zahlenangaben für jedes Versicherungsjahr geben am deutlichsten Auskunft über Höhe und Entwicklung der beitragsfreien Renten.

Falls eine Kapitalleistung für den Todesfall mitversichert ist, bei der es sich nicht um die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge handelt, verringert sich dieser Todesfallschutz durch die Beitragsfreistellung im gleichen Verhältnis, in dem sich auch die Summe aller vereinbarten Beiträge bis zum vereinbarten Rentenbeginn durch die Beitragsfreistellung ändert.

(5) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und ist unmittelbar vor dem Beitragsfreistellungstermin eine einmalige Kapitalzahlung für den Todesfall versichert gewesen, dann zahlen wir den Rückkaufwert nach Absatz 2 abzüglich des Stornoabzugs gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a, falls die nach Absatz 4 zu berechnende beitragsfreie Mindestrente zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro bzw. von halbjährlich 150 Euro, vierteljährlich 75 Euro oder monatlich 50 Euro nicht erreicht. Direktversicherungen und ehemalige Direktversicherungen sind hiervon ausgenommen.

Beitragsreduzierung

(6) Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie den Beitrag reduzieren. Wenn es sich nicht um eine

Direktversicherung oder um eine ehemalige Direktversicherung handelt, darf die verbleibende Rente hierbei den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro bzw. von halbjährlich 150 Euro, vierteljährlich 75 Euro oder monatlich 50 Euro nicht unterschreiten. Anderenfalls ist Ihre Erklärung unwirksam.

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes

(7) Sie können innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Versicherungsschutz zum nächsten Monatsersten bis zu seiner ursprünglichen Höhe wiederhergestellt wird. Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 4 oder 6 reduziert oder beitragsfrei gestellt worden ist,
- die laufende Zahlung des dann geltenden Beitrags aufgenommen wird (§ 3 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen gleichzeitig und in gleichem Umfang wiederhergestellt werden und
- bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederherstellung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig ist.

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes nach der Elternzeit

(8) Sie können innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Versicherungsschutz zum nächsten Monatsersten bis zu seiner ursprünglichen Höhe wiederhergestellt wird. Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 4 oder 6 reduziert oder beitragsfrei gestellt worden ist,
- der Vertrag während der Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beitragsfrei gestellt worden ist,

- der Wiederherstellungstermin spätestens drei Monate nach dem Ende der Elternzeit liegt,
- die laufende Zahlung des dann geltenden Beitrags aufgenommen wird (§ 3 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen gleichzeitig und in gleichem Umfang wiederhergestellt werden und
- bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederherstellung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig ist.

(9) Die Wiederherstellung gemäß Absatz 7 oder Absatz 8 ist nur mit unserer Zustimmung möglich, wenn der Versicherungsschutz bereits in der Vergangenheit nach einer Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung wiederhergestellt worden ist.

Durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes werden die Versicherungsbedingungen und die Grundlagen der Tarifkalkulation nicht verändert. Der anschließend zu zahlende Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und in der Regel gegenüber dem ursprünglich gezahlten Beitrag steigen.

Wenn es sich um eine Direktversicherung handelt, werden Ihre Rechte aus § 212 VVG durch die in den Absätzen 8 und 9 geregelten Vereinbarungen nicht eingeschränkt.

Beitragsstundung

(10) Wenn Sie nachweisen, dass Sie arbeitslos geworden oder in Elternzeit gegangen sind, können Sie eine Stundung der Folgebeiträge verlangen, falls Sie unmittelbar vor dem Beginn des Stundungszeitraums drei Jahre lang ununterbrochen Beiträge gezahlt haben. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos bzw. in Elternzeit sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Nach Ablauf des Stundungszeitraums müssen die gestundeten Beiträge zuzüglich eines Stundungszinses unverzüglich nachentrichtet werden. Die Höhe des Stundungszinses wird von uns zu Beginn

des Stundungszeitraums nach billigem Ermessen festgelegt.

Bei Direktversicherungen besteht das Recht auf eine Beitragsstundung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass durch eine Nachzahlung der gestundeten Beiträgen nicht die jeweils geltenden steuerfreien Höchstbeiträge überschritten werden.

Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 8 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Auch diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind vom Versicherungsnehmer zu tragen und bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Sie werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 25 Promille der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die Höhe dieses Betrages ist in Ihren Antragsunterlagen beziffert.

(3) Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder eines Rückkaufwertes vorhanden sind. Die Höhe dieser Beträge hängt darüber hinaus von den individuellen Vertragsgrundlagen z.B. dem Eintrittsalter, der Versicherungsdauer und dem Tarif des

Vertrages ab.

(4) Wenn der Beitrag nach Vertragsabschluss erhöht wird (etwa durch eine Erhöhung des laufenden Beitrags oder durch eine Zuzahlung), dann findet das beschriebene Verrechnungsverfahren auf den erhöhten Teil des Beitrags entsprechend Anwendung.

§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass uns alle gefahrerheblichen Umstände vor Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen, die wir Ihnen in Textform gestellt haben, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Den Rücktritt können wir nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz, der Versicherungs-

vertrag wird rückwirkend ab dem Vertragsabschluss aufgehoben. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 7 Absatz 2 abzüglich des Stornoabzugs gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a. Die in § 7 Absatz 2 Satz 3 beschriebene Regelung gilt im Fall unseres Rücktritts jedoch nicht.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dieses Kündigungsrecht entfällt, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um. § 7 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

Rückwirkende Vertragsanpassung

(8) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz

für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht nochmals hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ausüben. Bei Eintritt des Versicherungsfalles während dieser ersten fünf Jahre können wir unsere Rechte auch noch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Falls Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

Anfechtung

(13) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen als Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(14) Wenn die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 7 Absatz 2

abzüglich des Stornoabzugs gemäß § 15 Absatz 7 Buchstabe a. Die in § 7 Absatz 2 Satz 3 beschriebene Regelung gilt im Fall unserer Anfechtung jedoch nicht.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Alle genannten Fristen beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine Erklärung in Schrift- oder Textform, die Ihnen gegenüber abgegeben ist. Falls Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine solche Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(17) Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 9a Welche besonderen Regeln gelten bei Vereinbarung eines Nichtraucher-tarifs?

(1) Begriff des Nichtrauchers

Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten nicht geraucht hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben. Rauchen meint insbesondere das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Rauchen meint jedoch auch das Inhalieren unter Verwendung elektrischer Verdampfer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

(2) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns in Ihrem Antrag

auf Abschluss des Versicherungsvertrags wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie Raucher sind, falls wir Sie ausdrücklich danach fragen. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße Anzeige ihres Raucherstatus verantwortlich.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht sind in § 9 geregelt.

(3) Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die versicherte Person nach Vertragsabschluss raucht. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Vertragsabschluss ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Ist das Leben einer anderen Person versichert, so ist auch diese – neben Ihnen – dafür verantwortlich, dass nach Vertragsabschluss keine Gefahrerhöhung vorgenommen wird.

Nimmt die versicherte Person nach Vertragsabschluss dennoch eine Gefahrerhöhung vor, sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verpflichtet, uns diese Gefahrerhöhung unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(4) Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

a) Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorgenommen, berechnen wir den Risikobeitrag für den Todesfallschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung mit einer für Raucher verwendeten Wahrscheinlichkeitstafel. Damit ist eine Beitragserhöhung verbunden. Eine Beitragserhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unverschuldet erfolgt ist.

Unser Recht zur Beitragsanpassung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.

Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung fristlos kündigen. § 7 gilt entsprechend.

b) Leistungsminderung im Versicherungsfall bei unterlassener Anzeige

Wurde nach Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorsätzlich vorgenommen und uns nicht angezeigt, sind wir im Todesfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung sind wir bei unterlassener Anzeige berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Leistungsfreiheit besteht nicht, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls war. Wir werden uns nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefahrerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalls mehr als 10 Jahre vergangen sind.

(5) Nachprüfung

Wir sind berechtigt, den Nichtraucherstatus der versicherten Person nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich eine medizinische Untersuchung der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Kommt die versicherte Person unserem Verlangen nicht nach, können wir einen Tarifwechsel gemäß Absatz 4 Buchstabe a vornehmen.

§ 10 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Rückkaufswertes abzüg-

lich des Stornoabzugs. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Beim Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen gilt Absatz 2 entsprechend, falls der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 11 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des Rückkaufswertes abzüglich des Stornoabzugs. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir in voller Höhe zur Leistung verpflichtet.

(3) Vereinbaren Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der für den Todesfall unter Risiko stehenden Summe (Versicherungsleistung im Todesfall abzüglich Deckungskapital), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Voraussetzung ist ferner, dass uns die Auskünfte gemäß

§ 4 Absatz 4 und 5 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Außerdem können wir einmalig ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(3) Der Tod der versicherten Person und der gegebenenfalls in einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversicherten Person oder des Empfängers einer Hinterbliebenenrente ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns auf Verlangen eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzahlen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns außerdem ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir an Sie als unse-

ren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, zahlen wir diese an Ihre Erben aus.

Sie können uns jedoch auch eine andere Person als Bezugsberechtigten benennen. Bis zur jeweiligen Fälligkeit der Versicherungsleistung können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns von Ihnen schriftlich oder in Textform angezeigt worden sind und dass die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 erforderliche Zustimmung der versicherten Person vorliegt.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung und die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 erforderliche Zustimmung der versicherten Person erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Sofern der unwiderruflich Bezugsberechtigte über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch Abtretung oder Verpfändung verfügt, werden diese Verfügungen uns gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns vom unwiderruflich Bezugsberechtigten schriftlich oder in Textform angezeigt worden sind und dass die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 erforderliche Zustimmung der versicherten Person vorliegt.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden. Die Abtretung oder Verpfändung wird uns gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns von Ihnen schriftlich oder in Textform angezeigt worden ist.

Für den Zeitraum der Abtretung oder Verpfändung bestimmt – sofern kein unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt worden ist und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – ausschließlich der Abtretungs- oder Verpfändungsgläubiger für den Teil der ihm abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche, wer aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigt ist. Auch seine Verfügungen sind uns

gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns von ihm schriftlich oder in Textform angezeigt worden sind.

(4) Wenn eine andere Person versichert ist, bedürfen eine Änderung oder ein Widerruf des Bezugsrechts für den Todesfall in entsprechender Anwendung von § 150 VVG in der Regel der Zustimmung der versicherten Person. Das gleiche gilt für Verfügungen, die der Bezugsberechtigte selbst über seinen Leistungsanspruch trifft.

Wenn eine andere Person versichert ist, kann ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebensfall nur mit Zustimmung der versicherten Person erteilt werden. Diese Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das unwiderrufliche Bezugsrecht der versicherten Person selbst erteilt wird.

§ 15 Welche Beträge entnehmen wir Ihrem Kapital zur Deckung unserer Kosten?

(1) Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten sind von den Versicherungsnehmern zu tragen. Der größte Teil dieser Kosten ist bereits nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Soweit wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen zur Deckung der dadurch verursachten Kosten nach Maßgabe von Absatz 7 einen gesonderten Betrag in Rechnung stellen.

(2) Zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir bei Vertragsabschluss und bei jeder nach dem Vertragsabschluss vorgenommenen Erhöhung der Summe der für den Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn vereinbarten Beiträge einen bestimmten Betrag vom Deckungskapital ab. Diesen Betrag berechnen wir, indem wir die Summe der für den genannten Zeitraum jeweils zusätzlich vereinbarten Beiträge mit einem im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Prozentsatz multiplizieren.

Falls nach dem vereinbarten Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden, ziehen wir zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebskosten außerdem

einen im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Prozentsatz von jeder dieser Beitragszahlungen ab.

(3) Wir entnehmen zur Deckung unserer Verwaltungskosten monatlich einen im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Betrag aus dem Deckungskapital. Wir weisen diesen Betrag entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis in den Antragsunterlagen aus. Wir entnehmen diesen Betrag erstmalig zum Versicherungsbeginn und letztmalig am Monatsersten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn.

(4) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir außerdem einen im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Prozentsatz von jeder Beitragszahlung ab.

(5) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten entnehmen wir regelmäßig einen im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Prozentsatz aus dem gebildeten Kapital. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem Deckungskapital, dem Fondskapital und gegebenenfalls dem Gewinnkapital. Die Entnahme teilen wir wie folgt auf:

a) Wenn das Deckungskapital positiv ist, berechnen wir am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag in Höhe von einem Zwölftel des tariflich festgelegten Prozentsatzes bezogen auf das Deckungskapital. Maßgeblich ist hierfür der Stand des Deckungskapitals am Anfang des jeweiligen Monats inklusive des zu diesem Termin gegebenenfalls zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für diesen Termin zur Risikotragung und zur Deckung unserer Kosten gemäß Absatz 2 bis 4 einkalkulierten Beträge. Von dem so berechneten Betrag entnehmen wir einen gleich bleibenden Anteil von mindestens 49 % dem Deckungskapital und den Rest dem Fondskapital bzw. dem Gewinnkapital. Die Höhe dieser Entnahme aus dem Fondskapital bzw. aus dem Gewinnkapital ist begrenzt auf die Höhe der gemäß § 2 gleichzeitig mit der Entnahme zuzuführenden Zins- und Risikogewinnanteile.

b) Wir berechnen am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag in Höhe von einem Zwölftel des tariflich festgelegten Prozentsatzes bezogen auf das Fondskapital (maßgeblich ist hierfür der Stand

des Fondskapitals am Anfang des jeweiligen Monats) und entnehmen den so berechneten Betrag aus dem Fondskapital. Die Entnahme erfolgt durch einen Verkauf von Fondsanteilen.

Falls wir auf Ihren Wunsch hin ein Gewinnkapital für Ihren Vertrag gebildet haben, berechnen wir am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag in Höhe von einem Zwölftel des tariflich festgelegten Prozentsatzes bezogen auf das Gewinnkapital (maßgeblich ist hierfür der Stand des Gewinnkapitals am Anfang des jeweiligen Monats) und entnehmen den so berechneten Betrag aus dem Gewinnkapital. Die Höhe dieser Entnahme ist begrenzt auf die Höhe des gemäß § 2 gleichzeitig mit der Entnahme zuzuführenden Ansammlungsgewinnanteils, so dass das Gewinnkapital trotz dieser Entnahme nicht sinkt.

c) Sie tragen darüber hinaus Verwaltungskosten, die bei der Gesellschaft entstehen, die den jeweiligen Fonds verwaltet. Die dort entstehenden Kosten werden unmittelbar aus dem Fondsvermögen gedeckt und mindern deshalb die Wertentwicklung der einzelnen Fondsanteile. Wir können die Höhe dieser Kosten nicht beeinflussen, teilen Ihnen aber deren aktuelle Höhe in den Antragsunterlagen mit.

(6) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir einen im Rahmen der Tarifikalkulation festgelegten Prozentsatz von jeder Rente ab. Für diesen Prozentsatz ist jedoch der Tarif maßgeblich, den wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden.

(7) Wenn wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen die folgenden anlassbezogenen Kosten gesondert in Rechnung stellen.

a) Wenn Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen, nehmen wir gemäß § 169 Absatz 5 VVG einen Abzug vom Deckungskapital vor (Stornoabzug). Dieser Abzug beträgt 2 % des Deckungskapitals. Er entfällt, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der Kündigungstermin in die flexible

Rentenbeginnphase fällt.

b) Durch die Durchführung eines Versorgungsausgleichsverfahrens können weitere Kosten entstehen, zu deren Deckung wir dem gebildeten Kapital weitere Beträge entnehmen können. Die Höhe dieser Kosten wird in unserer Teilungsordnung zu privaten Lebens- und Rentenversicherungen bestimmt, welche nicht Bestandteil dieser Rentenversicherung ist und jederzeit geändert werden kann.

(8) Über die Absätze 1 bis 7 hinaus belasten wir Ihren Vertrag nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. So stellen wir Ihnen bei Rückläufern im Lastschriftverfahren gemäß § 280 Absatz 1 BGB die uns vom Bankinstitut auferlegten Gebühren in Rechnung, wenn Sie den jeweiligen Lastschrift-Rückläufer zu vertreten haben. Das gleiche gilt, wenn uns im Zusammenhang mit der Überweisung von Versicherungsleistungen von einem Bankinstitut Gebühren auferlegt werden.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, an dem für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Großbritanniens, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des

Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Beitragsanpassung

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG berechtigt, für die Zukunft einen höheren Beitrag festzusetzen, wenn

- sich trotz ordnungsgemäßer Kalkulation der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorgenannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bei beitragsfreien Versicherungen sind wir berechtigt, anstelle der Beitragserhöhung die Versicherungsleistung entsprechend zu reduzieren.

Anstelle der Beitragserhöhung können Sie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Versicherungsleistungen wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Sie über die Neufestsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben.

Anpassung der Rückkaufswerte

(2) Wir sind durch § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, einen gemäß § 169 Abs. 3 VVG berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Bedingungsanpassung

(3) Wenn einzelne Bestimmungen der

Versicherungsbedingungen durch höchst-richterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, sind wir gemäß § 164 VVG berechtigt, diese Bestimmungen durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Sie über die Bedingungsanpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben, Vertragsbestandteil.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zahlungsverbot

(5) Wir zahlen eine Versicherungsleistung nicht aus, solange uns die Auszahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung (z.B. EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Staaten, Organisationen und Personen) untersagt ist.

§ 19 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48151 Münster
beschwerde@lvm.de

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die LVM-Privat-RenteChance

1. Versicherungsmathematische Hinweise zur Tarifikalkulation

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben wir bei der Tarifikalkulation für Altersrenten und für die Beitragsrückgewähr im Todesfall Wahrscheinlichkeitstafeln verwendet, deren genaue Bezeichnung Sie den Antragsunterlagen entnehmen können. Bei nachträglichen Vertragsänderungen, bei der Ausübung von Gestaltungsrechten, bei dynamischen Erhöhungen und beim Beginn der Rentenzahlung können nachträglich andere Wahrscheinlichkeitstafeln in die Tarifikalkulation einbezogen werden.

2. Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile

Die Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Für die Berechnung der gewinnabhängigen Zusatzrente und der gewinnabhängigen Rentenerhöhung werden jedoch eigene Rechnungsgrundlagen deklariert.

Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Eine zukünftige Änderung des Verteilungsverfahrens behalten wir uns vor. Diese Änderung ist nur wirksam, wenn das neue Verfahren ebenfalls verursachungsorientiert ist und unter Wahrung des gesetzlichen Regelungszweckes die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Bei Vertragsabschluss verwenden wir die nachfolgend dargestellten Bemessungsgrundlagen:

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Risikogewinnanteil ist die monatliche Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der versicherten Todesfallleistung und dem vorhandenen Deckungskapital, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Monats.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Zinsgewinnanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Beginn des abgelaufenen Monats inklusive des zu diesem

Termin gegebenenfalls zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für diesen Termin zur Risikotragung und zur Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Kostengewinnanteil ist das Fondskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum ersten Bewertungstag des abgelaufenen Monats. Als Bewertungstag bezeichnen wir jeden Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und Irland ist, sowie den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Ansammlungsgewinnanteil ist das Gewinnkapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Beginn des abgelaufenen Monats.

Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil sind die folgenden Werte:

- das Deckungskapital, berechnet jeweils zum Beginn eines jeden Monats inklusive des zum jeweiligen Termin gegebenenfalls zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für diesen Termin zur Risikotragung und zur Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge und
- das Gewinnkapital, berechnet jeweils zum Beginn eines jeden Monats, falls ein solches nach einem Verkauf der Fondsanteile gebildet worden ist.

Wir berechnen den Schlussgewinnanteil in Prozent der einzelnen monatlichen Bemessungsgrößen unter Anwendung einer Aufzinsung bis zum Ende des letzten abgelaufenen Monats.

Eine gleichmäßige Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten nach § 169 VVG findet bei der Ermittlung der Bemessungsgrößen für die Gewinnanteile keine Berücksichtigung.

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Im Folgenden werden u.a. die Begriffe „Gewinn Guthaben“, „Gewinnkapital“, „Bewertungszeitraum“ und „Bilanzstichtag“ verwendet. Das Gewinn Guthaben und das Gewinnkapital ergeben sich aus der Ansammlung der Gewinnanteile. Unter Bewertungszeitraum ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis einen Monat vor Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Vertrag zu verstehen. Der Bilanzstichtag

eines Jahres ist jeweils der 31. Dezember.

Die Ermittlung des Anteils der Bewertungsreserven, der einem anspruchsberechtigten Vertrag rechnerisch zugeordnet wird, erfolgt gemäß §153 des VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren wie folgt:

Die Beträge des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens bzw. des Gewinnkapitals der Versicherung zu jedem in den Bewertungszeitraum (frühestens jedoch ab dem 31.12.2007) fallenden Bilanzstichtag werden addiert. Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden nur die Beträge des ggf. vorhandenen Gewinn Guthabens der Versicherung addiert.

Die Zeit vor dem Jahr 2007 wird durch Schätzverfahren mitberücksichtigt: Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung, die nicht beitragsfrei gestellt sind, wird der Stand des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der um eins verminderten Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert und durch zwei dividiert, falls die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre mindestens zwei beträgt. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag wird der Stand des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens der Versicherung zum 31.12.2006 mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert. Bei beitragsfreien Verträgen, für die in der Vergangenheit laufende Beiträge gezahlt worden sind, wird die Zeit vor 2007 durch eine Kombination der beiden zuvor beschriebenen Schätzverfahren mitberücksichtigt. Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wird nur der Stand des ggf. vorhandenen Gewinn Guthabens der Versicherung in das Schätzverfahren einbezogen.

Die Summe des für die Zeit vor 2007 ermittelten und des für die Zeit ab 2007 ermittelten Wertes ergibt die für den Vertrag relevante Kapitalsumme. Diese Kapitalsumme wird dividiert durch die Summe der relevanten Kapitalsummen aller anspruchsberechtigten Verträge. Der mit der so ermittelten Verhältniszahl multiplizierte Betrag der verteilungsfähigen

Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge ergibt den Anteil der Bewertungsreserven, der dem Vertrag rechnerisch zugeordnet wird.

Abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren kann im Rahmen der Festlegung der Gewinnbeteiligung jedoch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bestimmt werden, die den anspruchsberechtigten Verträgen im Fall des Rentenbeginns oder der Vertragsbeendigung durch Kapitalabfindung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns oder durch den Tod der versicherten Person zur Auszahlung bzw. zur Erhöhung der Rente zugeführt wird, falls die Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven diese Mindestbeteiligung unterschreiten sollte.

Ebenfalls abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Rentenversicherungen im Rentenbezug durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 153 Absatz 3 VVG. Der jeweilige genaue Stichtag für die Ermittlung und die genaue Festlegung des Zeitraums, in dem der ermittelte Wert für eine Vertragsbeendigung bzw. einen Rentenbeginn eines anspruchsberechtigten Vertrages maßgeblich ist, sowie die Höhe einer eventuellen Mindestbeteiligung und die Höhe der Anhebung der Gesamtverzinsung für Versicherungen im Rentenbezug werden vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und im Anhang zu unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine zukünftige Änderung des oben beschriebenen verursachungsorientierten Verfahrens behalten wir uns vor. Diese Änderung ist nur wirksam, wenn das neue Verfahren unter Wahrung des gesetzlichen Regelungszweckes die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.